

27.01.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - AS - Fz - U - Wizu **Punkt** der 734. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1999

Entschlieung des Bundesrates zu den agrarpolitischen Vorschlägen
der EU-Kommission in der Agenda 2000

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung nach Maßgabe folgender Änderungen
zu fassen:

1. Zu Seite 1 Absatz 1 Satz 4 - neu -

Auf Seite 1 ist in Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz 4 einzufügen:

"Die von der Kommission hierzu vorgelegten Vorschläge stellen einen wichtigen und richtigen Schritt in Richtung einer natur- und umweltgerechten Landnutzung und zu einer nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume in Europa dar."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es soll verdeutlicht werden, daß der Bundesrat die Vorschläge der Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik in bezug auf ihren Beitrag für eine nachhaltige und umweltgerechte Landnutzung in der vorliegenden Form befürwortet.

2. Zu Seite 1 Absatz 4 zweiter Spiegelstrich

Auf Seite 1 ist in Absatz 4 der zweite Spiegelstrich ("daß die im EU-Recht festgeschriebene obligatorische Flächenbindung aufgehoben wird,") zu streichen.

Ausgeliefert am 27. JAN. 1999

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Grundsätzlich zielt die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen der Agenda 2000 auch darauf ab, die Maßnahmen zugunsten des Umweltschutzes in der Landwirtschaft erheblich zu verstärken. Standortgerechte Anbaumethoden sollen stabilisiert und gefördert werden.

Die obligatorische Flächenbindung ist hierbei zentrales Element für eine stärkere Ausrichtung der Landwirtschaft auf Umweltbelange. Besondere Anstrengungen werden zugunsten einer extensiven Rinderhaltung unternommen, indem die Tierprämien massiv erhöht werden sollen und gleichzeitig die Gesamtzahl der Tiere auf eine höchstzulässige Besatzdichte je Hektar begrenzt werden soll. Die Rechtfertigung für die Prämienhöhung wird ausdrücklich mit der Flächenbindung begründet.

Die Umweltministerkonferenz hat am 19./20. November 1998 einen Beschluß zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Reform der gemeinsamen Strukturfonds und der Agrarpolitik der EU gefaßt. Auch darin wird auf die Bedeutung der Flächenbindung der Tierhaltung, hier insbesondere auf die Bindung an die Grünlandfläche, hingewiesen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **Agrarausschuß** mit folgender Begründung *):

In der Begründung zu diesem Punkt werden unterschiedliche Erfordernisse der Rindfleisch- und Milchmarktordnung in sachlich unzulässiger Weise vermengt. Die Begründung bezieht sich inhaltlich auf die Rindfleischmarktordnung, der zu streichende Satz auf die Milchmarktordnung.

Die Flächenbindung der Quote muß aufgehoben werden, um die bestehende Rechtslage in Deutschland bezüglich der Altpachten zu bereinigen und so eine drastische Senkung der derzeit stark überhöhten Transferpreise für Quoten zu ermöglichen. Die Flächenbindung in der Milchviehhaltung kann besser tierbezogen (analog der Rindfleischmarktordnung) als quotenbezogen realisiert werden.

3. Zu Seite 2 Absatz 3 Satz 3

Auf Seite 2 ist Absatz 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Eine mögliche Option hierzu kann beispielsweise die Zuteilung regionaler Plafonds und dabei die besonders auch aus umweltpolitischer Sicht wünschenswerte Einführung einer Flächenprämie für Grünland sein."

*) Der Agrarausschuß hat nur die Widersprüche zu den Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschlossen und seine Beratungen im übrigen vertagt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Grünlandprämie ist wesentliches Anliegen, um die Grünlandwirtschaft gegenüber der durch Direktzahlungen geförderten Intensivlandwirtschaft zur Futtermittelerzeugung wettbewerbsfähig zu machen. Der ursprüngliche Text ist zu allgemein und unverbindlich formuliert.

4. Zu Seite 2 Absatz 5

Auf Seite 2 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat begrüßt die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Direktzahlungen in nationaler Kompetenz. Aus Wettbewerbs- und Umweltgründen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für EU-weite Rahmenvorgaben einzusetzen. In diesem Zusammenhang sollten auch im Interesse einer einheitlichen Auslegung die Grundsätze der 'guten fachlichen Praxis' einvernehmlich bestimmt und gegebenenfalls standortbezogen definiert werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Direktzahlungen wird unabhängig von EU-weiten Rahmenvorgaben begrüßt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **Agrarausschuß** mit folgender Begründung:

Der Bundesrat sollte auf eine Begrüßung der Einbeziehung von Umweltaspekten unabhängig von EU-weiten Rahmenvorgaben verzichten. EU-weite Rahmenbedingungen sind, wie der Beschluß der AMK vom 28. Mai 1998 darstellt, unabdingbar erforderlich, um einseitige wirtschaftliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Landwirtschaft zu vermeiden. Die Folge wäre eine Abwanderung erheblicher Produktionsanteile in andere Mitgliedstaaten. Dies hätte europaweit negative Umweltwirkungen zur Folge, da die Aufgabe von Produktionsanteilen in Deutschland nur zur Intensivierung der Landwirtschaft in anderen Mitgliedstaaten führen würde.

5. Zu Seite 2 Absätze 8 bis 13 - neu -

Auf Seite 2 sind nach Absatz 7 folgende Absätze 8 bis 10 -neu- einzufügen:

"Der Bundesrat stellt fest, daß die Vorschläge der Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes die notwendige Verbindung zwischen Agrar- und Regionalpolitik schaffen und einen Beitrag zur Umsetzung des Artikels 6 des konsolidierten EG-Vertrages darstellen, wonach der Umweltschutz in die Planung und Umsetzung aller politischen Maßnahmen und Tätigkeiten der Gemeinschaft einbezogen werden soll.

Es wird ausdrücklich begrüßt, daß eine Verpflichtung besteht, Agrar-Umwelt-Maßnahmen anzubieten. Eine Erhöhung der Finanzmittel für den Ausbau der Agrar-Umwelt-Programme zur Honorierung freiwillig erbrachter Umweltleistungen sowie die Erhöhung des Kofinanzierungsanteils auf 60 % bzw. auf 75 % ist hierfür dringend erforderlich.

Die erfreulicherweise vorgesehene Ausweisungsmöglichkeit neuer Gebietskategorien aus Gründen des Umweltschutzes ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Umsetzung europäischer Umweltschutzrichtlinien, vor allem der FFH- sowie der Vogelschutzrichtlinie. Gerade durch die Gewährung von Ausgleichszulagen in diesen Gebieten für umwelt- und naturschutzbedingte Bewirtschaftungsauflagen kann ein wichtiger Beitrag zur Konfliktminderung mit der Landwirtschaft geleistet werden. Die in den benachteiligten Gebieten vorgesehenen generellen umwelt- und naturschutzbezogenen Anforderungen an die Ausgleichszahlungen unterstützen einen ökologisch ausgerichteten Einsatz dieser Mittel."

Begründung zu Ziffern 5 bis 8 (nur gegenüber dem Plenum):

Das "Agrarpaket" der Agenda 2000 enthält neben Verordnungsvorschlägen für die verschiedenen Marktordnungen insbesondere zwei Verordnungsvorschläge, die von erheblicher umweltpolitischer Bedeutung sind. Dies sind die "Verordnung zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik" und die "Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL".

Der Entschließungsantrag enthält keine Aussagen zu den umweltrelevanten Bereichen dieser Verordnungen. Ziel der vorgeschlagenen Ergänzungen ist es, die diesbezüglichen Kernaussagen des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 19./20. November 1998 in die Entschließung zu übernehmen.

6. Auf Seite 2 ist nach Absatz 7 ferner folgender Absatz 11 -neu- einzufügen:

"Der Bundesrat geht davon aus, daß der Vorschlag zur Förderung des ländlichen Raumes weitgehende Möglichkeiten bietet, auch neuartige innovative Projekte zur Umsetzung umweltschutzfachlicher Maßnahmekonzepte zu fördern. Zu begrüßen sind damit zu schaffende neue Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum, die nicht ausschließlich landwirtschaftliche Tätigkeit sind und die sich z.B. mit der direkten Vermarktung erzeugter Produkte oder der Landschaftspflege befassen."

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender Begründung:

Der Vorschlag der Kommission über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes beinhaltet in Artikel 31 eine Vielzahl von Möglichkeiten, die zum Teil eine wirtschaftlich sehr viel größere Bedeutung haben, als die hier, basierend auf dem Beschluß der

Umweltministerkonferenz vom 19./20. November 1998, isoliert herausgegriffenen. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft anzuführen, die Dorferneuerung, die Entwicklung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und die Förderung des Fremdenverkehrs und des Handwerks. Eine unausgewogene Heraushebung einer einzelnen Fördermöglichkeit im ländlichen Raum würde dem Verordnungsvorschlag und den tatsächlichen Erfordernissen inhaltlich nicht hinreichend gerecht und ist deshalb abzulehnen.

7. Auf Seite 2 ist nach Absatz 7 außerdem folgender Absatz 12 -neu- einzufügen:

"Positiv ist festzustellen, daß auf Grund der Vorschläge der Kommission jetzt auch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Zustandes der Wälder beihilfefähig werden sollen. Es sollte klargestellt werden, daß dem Umweltschutz dienende Leistungen im Wald auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen gefördert werden können."

8. Auf Seite 2 ist nach Absatz 7 schließlich folgender Absatz 13 -neu- einzufügen:

"Der Vorschlag der Kommission zur Finanzierung der Politik zur Förderung der ländlichen Räume und der Agrarumweltpolitik aus dem EAGFL wird unterstützt. Bei dem neuen integrierten Ansatz ist die Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzbehörden und insbesondere der Umwelt- und Naturschutzverbände unverzichtbar."

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **Agrarausschuß** mit folgender Begründung:

Die Strukturinterventionen basieren grundsätzlich auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaat und EU, wobei auf der Seite des Mitgliedstaates neben den zuständigen Behörden und Einrichtungen alle an entsprechenden Projekten beteiligten Wirtschafts- und Sozialpartner eingebunden werden können. Eine einseitige Heraushebung der Umwelt- und Naturschutzverbände würde zu einer Unausgewogenheit und Diskriminierung anderer betroffener Wirtschafts- und Sozialpartner führen, die dem mit der Umsetzung von Strukturinterventionen eng verknüpften Prinzip der Partnerschaft widerspricht und deshalb abzulehnen ist.

B

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Wirtschaftsausschuß
haben von einer Empfehlung abgesehen.

C

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
der Agrarausschuß und
der Finanzausschuß
haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen. *)

*) Der Freistaat Bayern hat unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR gemäß § 36 Abs. 2 GO BR am 22.01.99 Aufsetzung auf die Tagesordnung der 634. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1999 beantragt.